

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	05.11.2019	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Abschluss einer Vereinbarung zwischen Stadt Markdorf und dem Eigenbetrieb Wasserwerk über die Regelung einer Konzessionsabgabe - Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung vom 24.09.2019 über Rahmenbedingungen einer Konzessionsabgabe im Bereich der Wasserversorgung informiert. Die vom Gemeinderat beschlossene Kalkulation sieht bislang eine gebührenrechtliche Kostendeckung vor. Die kalkulatorische Berücksichtigung eines Ertrags für den Haushalt und einer Konzessionsabgabe wurden nicht vorgenommen. Sofern dennoch (z.B. durch Erlöse im Rahmen eines außerordentlich warmen Sommers oder durch geringere Aufwendungen) entsprechende Gewinne entstehen, sollte diese Möglichkeit (auch zur Steuerminderung) angewandt werden können.

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die ein Versorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen, entrichten.

Die Konzessionsabgabe wird nach der "Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbänden" vom März 1941 bemessen. Der Höchstbetrag für eine Konzessionsabgabe, bei einer Bevölkerungszahl von weniger als 25.000 Einwohnern, beträgt 10 von Hundert der Entgelte aus Versorgungsleistungen (Erlöse aus Trinkwasserabgabe).

Für die Abführung einer Konzessionsabgabe ist ein entsprechender Jahresüberschuss bzw.

Jahresgewinn notwendig. Es handelt sich dabei um den sog. zu erwirtschaftenden Mindesthandelsgewinn (1,5% des Sachanlagevermögens). Ist dies in einem Jahr nicht der Fall, kann die entsprechende Konzessionsabgabe aber gleichwohl in den folgenden fünf Jahren noch nachgeholt werden. Die Konzessionsabgabe stellt für den Eigenbetrieb einen Aufwand dar, für den Haushalt der Stadt handelt es sich um eine Einnahme.

Weiterer Ausblick

Darüber hinaus beschäftigt sich die Verwaltung bereits seit längerem mit einer neuen Struktur des kommunalen Wohnungsbestandes bzw. Rechtsformen für Verkehrsbetriebe und der Beteiligungsverwaltung der Seeallianz. Diese Themen könnten ebenfalls im Eigenbetrieb gelöst werden, wobei dabei als entscheidender Vorteil der steuerliche Querverbund zwischen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben zu sehen ist.

Sobald die entsprechenden Vorarbeiten abgeschlossen sind, wird die Verwaltung einen entsprechenden Vorschlag mit Neufassung der Betriebssatzung der Eigenbetriebe vorlegen!

Beschlussvorschlag:

Der Eigenbetrieb Wasserwerk führt zur Steuerminderung bei entsprechender Gewinnlage eine Konzessionsabgabe an die Stadt zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht entsprechend der beiliegenden Vereinbarung ab.

Anlage

Vereinbarung über Zahlung einer Konzessionsabgabe_muster